

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Anglophone Modernities in Literature and Culture an der Universität Potsdam

Vom 6. Juli 2016

i.d.F. der Zweiten Satzung zur Änderung der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Anglophone Modernities in Literature and Culture an der Universität Potsdam

- Lesefassung -

Vom 20. November 2024¹

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), i.V.m. § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 38]), i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 17. Februar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 6]) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZULO) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S.76), am 6. Juli 2016 folgende Satzung beschlossen:²

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen
- § 5 Quote für ausländische Bewerber
- § 6 Hochschulauswahlverfahren
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZULO) die Zugangsvoraussetzungen und das Hochschulauswahlverfahren für den nichtlehramtsbezogenen Masterstudiengang Anglophone Modernities in Literature and Culture an der Universität Potsdam. Im Übrigen gilt die ZULO.

§ 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren

Zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens kann der Prüfungsausschuss Aufgaben, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Für den Masterstudiengang Anglophone Modernities in Literature and Culture gelten folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem für das Masterstudium wesentlichen Fach/Studiengang wie Anglistik, Amerikanistik oder Anglophonen Studien, bzw. einem vergleichbaren literatur- und kulturwissenschaftlich interessierten anglophonen Studiengang, wenn dieser Studiengang
 - eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern umfasst,
 - einen Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (LP) umfasst und
 - mindestens 40 LP in den Bereichen Literatur- und Kulturwissenschaft erworben wurden. Entsteht der Nachweis aus einem System ohne Leistungspunkte, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Äquivalenz der dort erbrachten Leistungen; sollte die Bewerberin oder der Bewerber bis zu 5 % weniger als die geforderten Leistungspunkte nachweisen, prüft der Prüfungsausschuss im Einzelfall, ob die Bewerberin/der Bewerber die erforderlichen Voraussetzungen trotz fehlender Leistungspunkte erfüllt;
- b) Sprachkenntnisse in Englisch, die mindestens der Stufe C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch die Vorlage eines der in § 4 ZULO Abs. 2 genannten Zertifikate nachgewiesen. Die Sprachkenntnisse können darüber hinaus durch den gemäß

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 17. Dezember 2024.

² Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 7. Oktober 2016.

der Leistungsübersicht erfolgreichen Abschluss der Module Z_EN_BA_02: Sprachpraxis Englisch 1 und Z_EN_BA_03: Sprachpraxis Englisch 2 der Universität Potsdam oder gleichwertige Module anderer Hochschulen nachgewiesen werden. Aus den Nachweisunterlagen muss das Bestehen der Module sowie das Erreichen des Niveaus C1 ausdrücklich hervorgehen. Über Äquivalenzen zu den aufgeführten Nachweisen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

(2) Abweichend von § 4 Abs. 4 ZUlO sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht erforderlich.

§ 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang Anglophone Modernities in Literature and Culture zum ersten Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich. Die Bewerbung für den Masterstudiengang Anglophone Modernities in Literature and Culture zum höheren Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich.

(2) Die ZUlO regelt die Bewerbungsfristen, soweit der Studiengang nicht zulassungsbeschränkt ist. Soweit der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist der letzte Bewerbungszeitpunkt nach § 6 Abs. 3 ZUlO für das Wintersemester der 1. Juni und für das Sommersemester der 1. Dezember.

(3) Neben den in § 5 Abs. 3 ZUlO genannten Bewerbungsunterlagen ist der Nachweis über die erforderlichen Englischkenntnisse gemäß § 3 b) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 ZUlO einzureichen.

(4) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, sind neben den in § 5 Abs. 4 ZUlO benannten Unterlagen zusätzlich Nachweise über besondere fachliche Leistungen nach § 6 Abs. 2 Buchstabe b einzureichen.

§ 5 Quote für Ausländische Bewerber

Abweichend von der Quote nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 HVV wird für ausländische und staatenlose Bewerber, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, eine Vorabquote von 35% festgesetzt.

§ 6 Hochschulauswahlverfahren

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang erfolgt im Rahmen des Vergabeverfahrens nach § 8 ZUlO die Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 9 ZUlO nach den folgenden Vorgaben mit dem Ziel, eine Rangfolge der Bewerberinnen bzw. Bewerber zu ermitteln.

(2) Für die Bildung der Rangfolge wird ein Gesamtpunktwert nach § 9 ZUlO ermittelt. Zur Ermittlung des Gesamtpunktwerts nach § 9 ZUlO gehen folgende Kriterien mit folgendem Gewicht ein:

- a) Durchschnittsnote bzw. aktuelle Durchschnittsnote mit 90 %,
- b) besondere fachliche Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, in Form von leistungsbezogenen Stipendien (maßgeblich zur Finanzierung des Studiums) oder fachlich einschlägigen Tätigkeiten (z.B. Praktika) im Umfang von mind. 200 Stunden, nachzuweisen durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers, mit 10%.

(3) Das Kriterium gem. Absatz 2 Buchstabe b) ist mit folgenden Ausprägungen möglich: „vorhanden/erfüllt“ bzw. „nicht vorhanden/nicht erfüllt“. Fehlen Unterlagen zum Nachweis dieses Auswahlkriteriums nach § 4 Abs. 4, gilt das Kriterium als „nicht vorhanden/nicht erfüllt“.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt erstmals für alle Zulassungsverfahren zum Masterstudiengang Anglophone Modernities in Literature and Culture, die zum Sommersemester 2017 durchgeführt werden.